

Übersicht zum Rahmenvertrag Firmen ABIS /BIBV

Versicherungsschein-Nr. SV ____ /005_ /_____

Versicherungsnehmer

Beginn-/Änderungsdatum _____

Erstellt am _____ durch _____

Erläuterung der Hinweise:

G	=	Grundkonzept
G Feuer	=}	Grundkonzept, falls der entsprechende Baustein
G FBU	=}	vereinbart wird (für F und FBU aktiviert, für weitere Bausteine ankreuzen)
G ED usw.	=}	
Z	=	zusätzliche Texte (gegebenenfalls ankreuzen)
G Feuer	=}	zusätzliche Texte für den entsprechenden
G FBU	=}	Bausteine (gegebenenfalls ankreuzen)
G ED usw.	=}	
E	=	Ergänzung im Einzelversicherungsvertrag erforderlich
B	=	Beitrag bzw. Zuschlag erforderlich

Hinweise

Abschnitt; Klauselbezeichnung

G	1.0	ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN
G		Vertragsbeziehung
G		Vertragslaufzeit
<input type="checkbox"/>	Z	Weitere Versicherungsnehmer (siehe Anhang)
<input type="checkbox"/>	Z	Mitversicherte Unternehmen (siehe Anhang)
G	2.0	SACHVERSICHERUNG
		- Allgemeine Bedingungen für die Industrie Sachversicherung (ABIS)
		- Sonstige Vereinbarungen zu Rechtswahl, Gerichtsstand und zu Risiken im Ausland
		- Positionen Erläuterung

- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (ASF)
- Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1.000 Volt

Hinweise

Abschnitt; Klauselbezeichnung

G	2.2 WEITERE VEREINBARUNGEN
G	<u>VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN</u>
	G Feuer Überspannungsschäden durch Blitz
<input type="checkbox"/>	Z Feuer E B Fermentationsschäden in der Zuckerindustrie
<input type="checkbox"/>	Z Feuer E Flüssige Glas- und Metallschmelzmassen
<input type="checkbox"/>	Z Feuer E B Schwelzersetzungsschäden
<input type="checkbox"/>	Z E B Schäden durch Terrorakte (Wiedereinschluss bis 25 Mio. EUR GSVU anwendbar)
<input type="checkbox"/>	Z B Glasbruch (Verglasung für den allgemeinen Gebrauch)
<input type="checkbox"/>	Z B Glasbruch (gesamte Gebäudeverglasung)
.....	
G	<u>Versicherte Sachen und Kosten</u>
	G Deklaration
	G Positionszugehörigkeit
	G Spezialversicherungen
<input type="checkbox"/>	Z Abgrenzung von ehemaligen öffentlichen Recht
<input type="checkbox"/>	Z ED E B Innenautomaten samt Inhalt
<input type="checkbox"/>	Z Ausschluss von fremden Eigentum
<input type="checkbox"/>	Z Fremdes Eigentum - weisungsgemäße Versicherung
<input type="checkbox"/>	Z Bauunternehmer - Arbeitsgemeinschaften
<input type="checkbox"/>	Z E B Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben (zusätzliche Position erforderlich / nicht gültig für ED)
<input type="checkbox"/>	Z
.....	
<input type="checkbox"/>	Z / G ED <u>Örtlicher Geltungsbereich</u>
<input type="checkbox"/>	G ED Geschäftsfahrräder/-Rollstühle
<input type="checkbox"/>	Z
.....	
<input type="checkbox"/>	G <u>Versicherungswert</u>
<input type="checkbox"/>	G Erhöhte Wiederbeschaffungskosten
<input type="checkbox"/>	Z Versicherungswert bei Neuwertversicherung (sog. goldene Regel)
<input type="checkbox"/>	Z Verkaufspreis für verkaufte Erzeugnisse (selbst hergestellt)
<input type="checkbox"/>	Z Verkaufspreis für lieferungsfertige Erzeugnisse (selbst hergestellt)
<input type="checkbox"/>	Z Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben
<input type="checkbox"/>	Z Zusatzvereinbarung zur Kl. - Verkaufspreis Großhandelsbetriebe –
<input type="checkbox"/>	Z Verkaufspreis für Tabake
<input type="checkbox"/>	Z Biervorräte von Brauereien (Verkaufspreis für verkaufte Erzeugnisse vereinbaren)
<input type="checkbox"/>	Z Malzvorräte von Brauereien
<input type="checkbox"/>	Z Malzvorräte von Handelsmälzereien (Verkaufspreis für verkaufte Erzeugnisse vereinbaren)

- Z Kunstgegenstände
- Z Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswertes
- Z. E B Versicherungssumme für Steuer und Zoll (zusätzliche Position erforderlich)
- Z. E B Mehraufwendungen in der Zuckerindustrie (zusätzliche Position erforderlich)
- Z

-
- G **Gefahrumstände: Gefahrerhöhung; Obliegenheiten**
 - G Feuer Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften
 - G Feuer Elektrische Anlagen
 - G Feuer Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

Hinweise

Abschnitt; Klauselbezeichnung

- G Abweichung von Sicherheitsvorschriften (nicht gültig für ED)
(Vereinbarte Dauer: 6 Monate)
- G Gefahrerhöhung - Versehensklausel (nicht gültig für ED/Raub)
- G Feuer Anmerkungen zu den ASF
- G Verzicht auf Ersatzansprüche (gültig für Feuer/LW/Sprinklerleckage)
- Z Betriebsstilllegung
- Z Feuer Brandschutzanlagen
- Z Feuer Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom
- Z ED Einbruchmeldeanlagen
- Z ED Kontrollen durch Bewachungsunternehmen
- Z ED Außenbewachung
- Z ED Innenbewachung
- Z ED Vereinbarte Mindestsicherung
- Z ED Schlüsseldepot
- Z

.....

Entschädigung (Versicherungssumme; Unterversicherung; Entschädigungsgrenze)

- G Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
- G Vorsorgeversicherungssumme
- G Summenausgleich
- Z Stichtagsversicherung für Vorräte
- Z Wertzuschlag mit Bestandserhöhungen Kl. 1707
- Z Wertzuschlag ohne Bestandserhöhungen Kl. 1708
- Z Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen Kl. 1709
- Z Manuskripte bei Verlagen und Druckereien
- Z

.....

Verhaltens- und Wissenszurechnung; Vertretung

- G Anzeigen des Versicherungsnehmers
- Z Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten (inkl. Ausschluss für Mieter/Pächter)
- Z

.....

Sonstiges

- G Kündigung nach einem Versicherungsfall

- Z Kündigung gemäß § 26 Nr. 1 Satz 3 ABIS (politische Gefahren)
- G Beiratsverfahren
- G Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung
- G Zusammengehörende Sachen
- G Neben-, mehrfache Versicherungen
- G Vertragsänderung
- G Wahrung von Geschäftsgeheimnissen
- Z

Hinweise	Abschnitt; Klauselbezeichnung
G	3.0 BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG
G	3.1 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN; VEREINBARUNGEN
	<ul style="list-style-type: none"> - Bedingungen für die Industrie-Betriebsunterbrechungsversicherung (BIBV) - Allgemeine Bedingungen für die Industrie-Sachversicherung (ABIS) - Sonstige Vereinbarungen zu Rechtswahl, Gerichtsstand und zu Risiken im Ausland - Positionen Erläuterung - Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (ASF) - Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1.000 Volt
G	3.2 WEITERE VEREINBARUNGEN
G	<u>Versicherte Gefahren und Schäden</u>
G FBU	Überspannungsschäden durch Blitz
<input type="checkbox"/> Z FBU E	Flüssige Glas- und Metallschmelzmassen (SB in vollen Arbeitstagen vereinbaren)
<input type="checkbox"/> Z FBU E	Flüssige Glas- und Metallschmelzmassen (SB in EUR vereinbaren)
<input type="checkbox"/> Z E B	Schäden durch Terrorakte (Wiedereinschluss bis 25 Mio. EUR GVS anwendbar)
<input type="checkbox"/> Z
G	<u>Versicherte Interessen</u>
G	Deklaration
<input type="checkbox"/> Z	<u>Örtlicher Geltungsbereich</u>
<input type="checkbox"/> Z
G	<u>Gefahrumstände, Gefahrerhöhung; Obliegenheiten</u> (Es gelten die Regelungen zu Sach)
<input type="checkbox"/> Z
<input type="checkbox"/> Z	<u>Entschädigung (Versicherungssumme; Unterversicherung; Entschädigungsgrenzen)</u>
<input type="checkbox"/> Z	Überjährige Haftzeit bis zu 36 Monaten
<input type="checkbox"/> Z
G	<u>Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung</u> (Es gelten die Regelungen zu Sach)
<input type="checkbox"/> Z

G

Sonstiges

(Es gelten die Regelungen zu Sach)

- Z Mehrere Versicherungsnehmer / Versicherte
- Z Versicherungsbeginn vor Betriebsaufnahme
- Z Versicherungsbeginn im ersten Betriebsjahr
- Z

Anhang:

Weitere Versicherungsnehmer:

vertreten durch (VN gemäß Seite 1 übernehmen)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mitversicherte Unternehmen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vereinbarungen	3
1.1	Vertragsbeziehung	3
1.2	Vertragslaufzeit	4
1.3	Weitere Versicherungsnehmer	4
1.4	Weitere Versicherungsnehmer	4
1.5	Mitversicherte Unternehmen	4
2	Sachversicherung	5
2.1	Versicherungsbedingungen, Vereinbarungen, Sicherheitsvorschriften	5
2.2	Weitere Vereinbarungen	5
2.2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	5
2.2.1.1	Überspannungsschäden durch Blitz (01/08)	5
2.2.1.2	Fermentationsschäden in der Zuckerindustrie	6
2.2.1.3	Flüssige Glas- oder Metallschmelzmassen (01/08)	6
2.2.1.4	Schwelzersetzungsschäden	6
2.2.1.5	Schäden durch Terrorakte (04/10)	7
2.2.1.6	Glasbruch (Verglasung für den allgemeinen Gebrauch) (04/12)	9
2.2.1.7	Glasbruch (gesamte Gebäudeverglasung) (04/12)	11
2.2.2	Versicherte Sachen und Kosten	12
2.2.2.1	Deklaration	13
2.2.2.2	Positionenzugehörigkeit	13
2.2.2.3	Spezialversicherungen (04/10)	13
2.2.2.4	Abgrenzung von ehemaligem öffentlichem Recht (04/97)	13
2.2.2.5	Innenautomaten samt Inhalt (04/97)	14
2.2.2.6	Ausschluss von fremdem Eigentum	14
2.2.2.7	Fremdes Eigentum - weisungsgemäße Versicherung	14
2.2.2.8	Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften (04/10)	14
2.2.2.9	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben (01/08)	15
2.2.3	Örtlicher Geltungsbereich	15
2.2.3.1	Geschäftsfahrräder/Rollstühle (04/12)	15
2.2.4	Versicherungswert	16
2.2.4.1	Erhöhte Wiederbeschaffungskosten	16
2.2.4.2	Versicherungswert bei Neuwertversicherung	16
2.2.4.3	Verkaufspreis für verkaufte Erzeugnisse (01/08)	17
2.2.4.4	Verkaufspreis für lieferungsfertige Erzeugnisse	18
2.2.4.5	Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben	18
2.2.4.6	Verkaufspreis für Tabake (01/08)	18
2.2.4.7	Biervorräte von Brauereien	19
2.2.4.8	Malzvorräte von Brauereien	19
2.2.4.9	Malzvorräte von Handelsmälzereien	19
2.2.4.10	Kunstgegenstände	19
2.2.4.11	Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswertes	19
2.2.4.12	Versicherungssumme für Steuer und Zoll	20
2.2.4.13	Mehraufwendungen in der Zuckerindustrie	20
2.2.5	Gefahrenumstände, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten	20
2.2.5.1	Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften (01/08)	20
2.2.5.2	Elektrische Anlagen (01/08)	21
2.2.5.3	Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften	22
2.2.5.4	Abweichung von Sicherheitsvorschriften (01/08)	22
2.2.5.5	Gefahrerhöhung - Versehensklausel (01/08)	23
2.2.5.6	Anmerkungen zu den ASF	23
2.2.5.7	Verzicht auf Ersatzansprüche (04/12)	23
2.2.5.8	Betriebsstilllegung (01/08)	24
2.2.5.9	Brandschutzanlagen (04/12)	25
2.2.5.10	Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom (01/08)	27
2.2.5.11	Einbruchmeldeanlagen (04/10)	28
2.2.5.12	Kontrollen durch Bewachungsunternehmen (01/08)	29
2.2.5.13	Außenbewachung (01/08)	29
2.2.5.14	Innenbewachung (01/08)	29
2.2.5.15	Vereinbarte Mindestsicherung (01/08)	30
2.2.5.16	Schlüsseldepot (04/10)	30
2.2.6	Entschädigung	30
2.2.6.1	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (04/12)	31

2.2.6.2	Vorsorgeversicherungssumme	31
2.2.6.3	Summenausgleich	32
2.2.6.4	Stichtagsversicherung für Vorräte (01/08)	33
2.2.6.5	Wertzuschlag mit Bestandserhöhungen - Kl. 1707 (01/08)	35
2.2.6.6	Wertzuschlag ohne Bestandserhöhungen - Kl. 1708 (01/08)	36
2.2.6.7	Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen - Kl. 1709 (01/08)	37
2.2.6.8	Manuskripte bei Verlagen und Druckereien (01/08)	38
2.2.7	Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung	38
2.2.7.1	Anzeigen des Versicherungsnehmers	38
2.2.7.2	Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten (04/12)	39
2.2.8	Sonstiges	39
2.2.8.1	Kündigung nach einem Versicherungsfall	39
2.2.8.2	Kündigung gemäß § 26 Nr. 1 Satz 3 ABIS	39
2.2.8.3	Beiratsverfahren	40
2.2.8.4	Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung (04/10)	40
2.2.8.5	Zusammengehörende Sachen	41
2.2.8.6	Neben-, mehrfache Versicherungen	41
2.2.8.7	Vertragsänderung	42
2.2.8.8	Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	42
3	Betriebsunterbrechungsversicherung	43
3.1	Versicherungsbedingungen, Vereinbarungen, Sicherheitsvorschriften	43
3.2	Weitere Vereinbarungen	43
3.2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	43
3.2.1.1	Überspannungsschäden durch Blitz (01/08)	44
3.2.1.2	Flüssige Glas- oder Metallschmelzmassen	44
3.2.1.3	Flüssige Glas- oder Metallschmelzmassen (01/08)	45
3.2.1.4	Schäden durch Terrorakte (04/10)	46
3.2.2	Versicherte Interessen	47
3.2.2.1	Deklaration	47
3.2.3	Örtlicher Geltungsbereich	47
3.2.4	Gefahrenumstände, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten	47
3.2.5	Entschädigung	47
3.2.5.1	Überjährige Haftzeit bis zu 36 Monaten (03/00)	48
3.2.6	Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung	48
3.2.7	Sonstiges	48
3.2.7.1	Mehrere Versicherungsnehmer / Versicherte (04/97)	48
3.2.7.2	Versicherungsbeginn vor Betriebsaufnahme (04/97)	49
3.2.7.3	Versicherungsbeginn im ersten Betriebsjahr (04/97)	50

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Rahmenvertrag Firmen zur Sach- und BU-Versicherung

GSV __/__/____/___

Gültig ab: __.__.____

zwischen

und

Allianz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

Achtung!

Rahmenvertrag - Maximalversion; dieser ist auf die individuellen Gegebenheiten der VN anzupassen.

1 Allgemeine Vereinbarungen

1.1 Vertragsbeziehung

1. Die Vereinbarungen und Bedingungen dieses Rahmenvertrages gelten für die bei dem Versicherer unter dessen Führung bestehenden sowie neu abzuschließenden Sach und Betriebsunterbrechungsversicherungen (Einzelversicherungsverträge) des Versicherungsnehmers sowie der ihm angeschlossenen Firmen, sofern in den Einzelversicherungsverträgen auf den Rahmenvertrag Bezug genommen wird.
2. Für Sach-Einzelversicherungsverträge gelten die Abschnitte
 - 1. Allgemeine Vereinbarungen
 - 2. Sachversicherung

und für Betriebsunterbrechungs-Einzelversicherungsverträge die Abschnitte

 - 1. Allgemeine Vereinbarungen
 - 3. Betriebsunterbrechungsversicherung

des Rahmenvertrages.
3. In den Einzelversicherungsverträgen sind nach den Allgemeinen Bedingungen für die Industrie-Sachversicherung (ABIS) bzw. Bedingungen für die Industrie-Betriebsunterbrechungsversicherung (BIBV) versicherbar
 - Sachschäden bzw.
 - Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden im

Im Sinne

- a) Feuerversicherung gemäß § 1 ABIS
- b) Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 2 ABIS
- c) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)
 - Überschwemmung des Versicherungsortes oder witterungsbedingter Rückstau
 - Erdbeben
 - Vulkanausbruch
 - Erdsenkung, Erdrutsch
 - Schneedruck, Lawinen gemäß § 3 ABIS
- d) Leitungswasserversicherung gemäß § 4 ABIS
- e) Sprinkler-Leckageversicherung gemäß § 5 ABIS
- f) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 6 ABIS
- g) Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß § 7 ABIS

- h) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß § 8 ABIS
 - i) Versicherung von Schäden durch sonstige Gefahren gemäß § 9 ABIS.
4. Wenn in den Einzelversicherungsverträgen hiervon abweichende Vereinbarungen und Bedingungen beurkundet sind, gehen diese vor.
5. In den Einzelversicherungsverträgen sind die versicherten Gefahren/Gefahrengruppen sowie die sonstigen Vertragsdaten, wie z.B. Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte, Beitragssätze, Beteiligungsverhältnis, geregelt.

1.2 Vertragslaufzeit

Es gilt die Laufzeit der Einzelversicherungsverträge.

1.3 Weitere Versicherungsnehmer

vertreten durch:

1.4 Mitversicherte Unternehmen

2 Sachversicherung

2.1 Versicherungsbedingungen, Vereinbarungen, Sicherheitsvorschriften

Allgemeine Bedingungen für die Industrie-Sachversicherung
(ABIS) - SV 0364/07 -

Sonstige Vereinbarungen zu Rechtswahl, Gerichtsstand und zu Risiken
im Ausland - SV 0324/02 -

Positionen-Erläuterung für die Industrie-Sach- und Betriebs-
unterbrechungsversicherung - SV 0312/04 -

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken
und gewerbliche Anlagen (ASF) - VdS 2038/04 -

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt -
VdS 2046/10 -

Hinweis:

Die Versicherungsbedingungen, Vereinbarungen und Sicher-
heitsvorschriften sind beigefügt.

2.2 Weitere Vereinbarungen

2.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

2.2.1.1 Überspannungsschäden durch Blitz (01/08)

(Nur gültig für die Feuerversicherung)

1. Abweichend von § 1 Nr. 3 ABIS ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.
2. Der erweiterte Versicherungsschutz gilt nicht für Sachen, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung beansprucht werden kann.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Anmerkung

Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Nr. 3:
siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.1.2 Fermentationsschäden in der Zuckerindustrie

(Nur gültig für die Feuerversicherung)

Fermentationsschäden an Trockengut der Zuckerindustrie sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Anmerkung

Vereinbarte Entschädigungsgrenze:
siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.1.3 Flüssige Glas- oder Metallschmelzmassen (01/08)

(Nur gültig für die Feuerversicherung)

1. Abweichend von § 1 Nr. 1 ABIS leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch flüssige Glas- oder Metallschmelzmassen.

Nicht versichert sind Schäden

- a) im Inneren von Behältnissen und an der Durchbruchstelle,
- b) an den Schmelzmassen.

2. Der gemäß Nr. 1 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Anmerkung

Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Nr. 2:
siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.1.4 Schwelzersetzungsschäden

(Nur gültig für die Feuerversicherung)

Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch mitversichert, soweit sie nicht durch eine Gefahr gemäß § 1 Nr. 1 ABIS verursacht werden.

Anmerkung

Vereinbarte Entschädigungsgrenze: siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.1.5 Schäden durch Terrorakte (04/10)

1. Abweichend von § 10 Nr. 1 c ABIS und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen des Einzelversicherungsvertrages versicherten Gefahren und Schäden gelten Schäden und Kosten durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

2. Der Schaden muss sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf einem Versicherungsgrundstück des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen oder auswirken.

Nicht versichert sind Einzelobjekte (Gebäude mit Einrichtung und Vorräten) mit einer Versicherungssumme von mehr als 25 Mio. Euro.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

a) Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt auf dem Versicherungsgrundstück des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland waren.

b) Schäden durch Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation);

öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.

c) Verfügung von hoher Hand.

4. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Die Regelungen gemäß Nr. 2 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

Anmerkung

Vereinbarte Jahreshöchstentschädigung)
gem. Nr. 4:)
Vereinbarter Selbstbehalt gem. Nr. 4)

siehe Einzelversi-
cherungs-
vertrag

2.2.1.6 Glasbruch (Verglasung für den allgemeinen Gebrauch) (04/12)

1. Versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Zerschlagen zerstört oder beschädigt werden.
 - b) Ein Zerschlagen gemäß Nr. 1 a liegt nicht schon vor, wenn
 - aa) Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden;
 - bb) Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Undichtwerden der Randverbindungen innen beschlagen oder eintrüben.
 - c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die
 - aa) an Mehrscheiben-Isolierverglasungen dadurch entstehen, dass die Randverbindung undicht wird, ohne dass ein Glasbruch vorliegt;
 - bb) an versicherten Elementen von Wand- oder Fasadenelementen entstehen, wenn sich diese Elemente unzerbrochen gelöst haben.
 - d) Die Ausschusstatbestände gemäß § 10 ABIS bleiben unberührt.
2. Versicherte Sachen
 - a) Versichert sind folgende fertig eingesetzte oder vollständig montierte, aus Glas oder Kunststoff bestehende Bestandteile - von Räumen und Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen und von Windfängen und Wetterschutzvorbauten)
 - versicherter Gebäude:
Außenscheiben, Innenscheiben, Lichtkuppeln, Glassteine, Profilbaugläser, Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Solarzellen, die der Stromversorgung dienen) und Werbeanlagen (soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt).
 - b) Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Abschluss des vorliegenden Einzelversicherungsvertrages beschädigt waren.

3. Versicherte Kosten

- a) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens gemäß § 13 Nr. 1 ABIS; dazu gehören insbesondere auch Aufwendungen für das notwendige vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerschneiden versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasungen, Notverschalungen).
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gemäß § 13 Nr. 2 ABIS.
- c) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer ferner die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - aa) für Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 13 Nr. 3 ABIS;
 - bb) für Sachverständigenkosten gemäß § 13 Nr. 4 ABIS;
 - cc) für Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß § 13 Nr. 6 ABIS;
 - dd) für Mehrkosten infolge Preissteigerungen gemäß § 13 Nr. 7 ABIS;
 - ee) für Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß § 13 Nr. 8 ABIS;
 - ff) für Mehrkosten infolge Technologiefortschritt gemäß § 13 Nr. 9 ABIS;
 - gg) für Beschleunigungskosten gemäß § 13 Nr. 11 ABIS;
 - hh) um die sich das Liefern und Einsetzen oder Montieren (z.B. Hebebühnen, Kräne, Gerüste) durch erschwerende Umstände sowie das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen oder Montieren von Ersatzscheiben behindern, verteuern;
 - ii) für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder Ähnlichem auf Oberflächen versicherter Sachen oder für die Wiederherstellung von deren Bestandteilen (z.B. aufgeklebte Folien, Beschläge von Ganzglaskonstruktionen);
 - jj) für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarminrichtungen.

Vereinbarte Versicherungssumme für Kosten gemäß Nr. 3 b und Nr. 3 c auf Erstes Risiko:
siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.1.7 Glasbruch (gesamte Gebäudeverglasung) (04/12)

1. Versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Zerschlagen zerstört oder beschädigt werden.
 - b) Ein Zerschlagen gemäß Nr. 1 a liegt nicht schon vor, wenn
 - aa) Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden;
 - bb) Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Undichtwerden der Randverbindungen innen beschlagen oder eintrüben.
 - c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die
 - aa) an Mehrscheiben-Isolierverglasungen dadurch entstehen, dass die Randverbindung undicht wird, ohne dass ein Glasbruch vorliegt;
 - bb) an versicherten Elementen von Wand- oder Fassadenverkleidungen entstehen, wenn sich diese Elemente unzerbrochen gelöst haben.
 - d) Die Ausschlusstatbestände gemäß § 10 ABIS bleiben unberührt.
2. Versicherte Sachen
 - a) Versichert sind folgende fertig eingesetzte oder vollständig montierte, aus Glas oder Kunststoff bestehende Bestandteile versicherter Gebäude: Außenscheiben, Innenscheiben, Lichtkuppeln, Glassteine, Profilbaugläser, Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Solarzellen, die der Stromversorgung dienen) und Werbeanlagen (soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt).
 - b) Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Abschluss des vorliegenden Einzelversicherungsvertrages beschädigt waren

3. Versicherte Kosten

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäß § 13 Nr. 1 ABIS; dazu gehören insbesondere auch Aufwendungen für das notwendige vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerschlagen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasungen, Notverschalungen).
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gemäß § 13 Nr. 2 ABIS.
- c) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer ferner die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - aa) für Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 13 Nr. 3 ABIS;
 - bb) für Sachverständigenkosten gemäß § 13 Nr. 4 ABIS;
 - cc) für Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß § 13 Nr. 6 ABIS;
 - dd) für Mehrkosten infolge Preissteigerungen gemäß § 13 Nr. 7 ABIS;
 - ee) für Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß § 13 Nr. 8 ABIS;
 - ff) für Mehrkosten infolge Technologiefortschritt gemäß § 13 Nr. 9 ABIS;
 - gg) für Beschleunigungskosten gemäß § 13 Nr. 11 ABIS;
 - hh) um die sich das Liefern und Einsetzen oder Montieren (z.B. Hebebühnen, Kräne, Gerüste) durch erschwerende Umstände sowie das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen oder Montieren von Ersatzscheiben behindern, verteuern;
 - ii) für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder Ähnlichem auf Oberflächen versicherter Sachen oder für die Wiederherstellung von deren Bestandteilen (z.B. aufgeklebte Folien, Beschläge von Ganzglaskonstruktionen);
 - jj) für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen.

Vereinbarte Versicherungssumme für Kosten gemäß Nr. 3 b und Nr. 3 c auf Erstes Risiko: siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.2 Versicherte Sachen und Kosten

2.2.2.1 Deklaration

Die versicherten Positionen gemäß der Positionen-Erläuterung und zusätzliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem Einzelversicherungsvertrag.

2.2.2.2 Positionenzugehörigkeit

1. Erklärt der Versicherungsnehmer Gegenstände unter einer Position berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der Deklaration oder Positionen-Erläuterung oder besonderen Vereinbarung nicht gehören, werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter der sie nachweislich berücksichtigt wurden. Der Versicherungswert richtet sich nach der Position, zu der diese Sachen nach der Deklaration oder Positionen-Erläuterung oder besonderen Vereinbarung gehören würden.

Vertraglich vereinbarte Ausschlussbestimmungen bezüglich nicht versicherter Sachen bleiben unberührt.

2. Unter den Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung gelten auch Aufwendungen mitversichert, die der Versicherungsnehmer ggf. für den Ausbau gemieteter Objekte gemacht hat, soweit sie nicht durch eine Versicherung des Eigentümers gedeckt sind.

2.2.2.3 Spezialversicherungen (04/10)

Soweit der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus einer anderweitig bestehenden technischen Versicherung (Maschinenversicherung, Montage-/Bauleistungsversicherung, Elektronikversicherung), Transportversicherung oder sonstigen Spezialversicherung eine Entschädigung für denselben, nach diesem Vertrag versicherten Schaden erlangt, so kann ein Anspruch aus vorliegendem Vertrag nicht geltend gemacht werden (Subsidiarität der Sachdeckung). Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist verpflichtet, eine anderweitig bestehende Versicherung in Anspruch zu nehmen.

2.2.2.4 Abgrenzung von ehemaligem öffentlichen Recht (04/97)

Soweit nicht anders vereinbart, sind Gebäude und bewegliche Sachen, die aufgrund eines ehemaligen landesrechtlichen Monopol- oder Zwangsversicherungsrechts anderweitig versichert wurden (einschließlich etwaiger mitversicherter Zugehörungen und sonstiger Gegenstände), vom Versicherungsschutz dieses Vertrages ausgeschlossen. Dies gilt nur für die Gefahren, auf die sich das Monopol- oder Zwangsversicherungsrecht bezogen hat.

2.2.2.5 Innenautomaten samt Inhalt (04/97)

(Nur gültig für die Einbruchdiebstahlversicherung)

Soweit Innenautomaten mit Geldeinwurf einschließlich Waren und Geldinhalt eingeschlossen oder als besondere Position versichert sind, gilt hierfür § 14 Nr. 1 e ABIS nicht.

2.2.2.6 Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entfällt der Einschluss fremden Eigentums, das dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde.

2.2.2.7 Fremdes Eigentum - weisungsgemäße Versicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist fremdes Eigentum nur mitversichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit dieser gegenüber dem Eigentümer nachweislich zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist.

Für die Höhe des Versicherungswertes ist das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend.

2.2.2.8 Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften (04/10)

1. Sachen, die im Eigentum einer Arbeitsgemeinschaft stehen oder deren Betrieb dienen und die unter die versicherten Positionen fallen, sind abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch versichert, wenn sie sich nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden. Soweit nicht der Versicherungsnehmer die Sachen beigestellt hat, sind sie jedoch nur in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft versichert. Sachen, die andere Teilhaber der Arbeitsgemeinschaft beigestellt haben, sind nicht versichert.
2. Sind Bargeld oder Wertsachen auf Baustellen gegen Einbruchdiebstahl oder Raub versichert, so ermäßigt sich für Baustellen von Arbeitsgemeinschaften die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze im Verhältnis der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft.

2.2.2.9 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben (01/08)

(Nicht gültig für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung)

1. Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, ist bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert.
2. Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge, Bargeld und Wertpapiere.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Gastes die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen im Sinne von § 18 Nr. 3 ABIS, eine vorläufige Zahlung leisten.

Anmerkung

Vereinbarte Versicherungssumme gemäß Nr. 1:
siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.3 Örtlicher Geltungsbereich

2.2.3.1 Geschäftsfahrräder/Rollstühle (04/12)

(Nur gültig für die Einbruchdiebstahlversicherung)

1. Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 6 ABIS auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern/Rollstühlen.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn das Fahrrad/der Rollstuhl zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
4. Für die mit dem Fahrrad/Rollstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/Rollstuhl abhanden gekommen sind.
5. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder/Rollstühle abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zum vereinbarten Betrag geleistet.
6. Der Versicherungsnehmer hat den Nachweis für Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder/Rollstühle zu erbringen.

7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/der Rollstuhl nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Anmerkung

Vereinbarter Betrag gemäß Nr.
siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.4 Versicherungswert

2.2.4.1 Erhöhte Wiederbeschaffungskosten

Unter die Versicherung fallen auch erhöhte Kosten für solche Maschinen, die Spezialanfertigungen darstellen.

2.2.4.2 Versicherungswert bei Neuwertversicherung

1. Gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist für die Betriebseinrichtung die Versicherung zum Neuwert vereinbart.
2. Danach ist die Betriebseinrichtung neuwertversicherungsfähig, wenn der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwerts beträgt.
3. In Ergänzung des § 15 Nr. 1 ABIS liegt bei Einrichtungsgegenständen und Maschinen keine Entwertung von mehr als 60 % vor, sofern
 - diese in den laufenden Produktionsprozess eingegliedert sind und sich in Gebrauch befinden,
 - diese regelmäßig gewartet und abgenutzte Teile ständig ersetzt werden,
 - diese verkaufsfähige Produkte erzeugen,
 - der Betriebszweck erfüllt wird.

2.2.4.3 Verkaufspreis für verkaufte Erzeugnisse (01/08)

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf

dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.

3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft, und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

Anmerkung

Die Erzeugnisse gelten von dem Zeitpunkt an als lieferungsfertig, in dem die Produktion abgeschlossen ist; insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Erzeugnisse verpackt sind.

Bei den zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen sind in den Versicherungswert die am Schadentag gültigen umsatzsteuerlichen Ausfuhrvergünstigungen und sonstigen Ausfuhrvergütungen einzurechnen.

2.2.4.4 Verkaufspreis für lieferungsfertige Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung

Die Erzeugnisse gelten von dem Zeitpunkt an als lieferungsfertig, in dem die Produktion abgeschlossen ist; insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Erzeugnisse verpackt sind.

Bei den zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen sind in den Versicherungswert die am Schadentag gültigen umsatzsteuerlichen Ausfuhrvergünstigungen und sonstigen Ausfuhrvergütungen einzurechnen.

2.2.4.5 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Diese Vereinbarung gilt nur für die Handelsware der Abteilung Großhandel.

2.2.4.6 Verkaufspreis für Tabake (01/08)

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

2.2.4.7 Biervorräte von Brauereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind, gilt die Vereinbarung "Verkaufspreis für verkaufte Erzeugnisse".

2.2.4.8 Malzvorräte von Brauereien

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

2.2.4.9 Malzvorräte von Handelsmälzereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind, gilt die Vereinbarung "Verkaufspreis für verkaufte Erzeugnisse".

2.2.4.10 Kunstgegenstände

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

2.2.4.11 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswertes

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

2.2.4.12 Versicherungssumme für Steuer und Zoll

1. Versicherungswert der Position für Steuer und Zoll ist der volle Betrag, der für die unter einer besonders bezeichneten Position versicherten Vorräte bei ihrer Versteuerung oder Verzollung zu entrichten sein würde.
2. Entschädigung wird jedoch nur geleistet, soweit wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

Anmerkung

Besonders bezeichnete Position:) siehe Einzelversicherungssumme:)

versicherungssumme:)
versicherungssumme:)

2.2.4.13 Mehraufwendungen in der Zuckerindustrie

Die Versicherung der im Einzelversicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen erstreckt sich bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auf Mehraufwendungen, die dadurch erforderlich werden, dass der Versicherungsnehmer seine Lieferungsverpflichtungen an Trockenschnitzeln und getrockneten Rüben seinen Rübenlieferanten gegenüber nach einem Versicherungsfall nicht aus eigenen Beständen erfüllen kann und deshalb für die durch den Schaden betroffenen Schnitzel anderweitig Ersatz beschafft, dies aber nur zu einem gegenüber dem Versicherungswert der Schnitzel unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles höheren Preis oder unter Aufwendung besonderer Frachten und sonstiger Versandspesen möglich ist.

Anmerkung

Besonders bezeichnete Sachen:) siehe Einzelversi
Vereinbarte Versicherungssumme:) cherungsvertrag

2.2.5 Gefahrenumstände, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

2.2.5.1 Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften (01/08)

(Nur gültig für die Feuerversicherung)

1. Die "Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" sind im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" bekannt gemacht, so ist er nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (§ 43 ABIS) begangen werden.

2.2.5.2 Elektrische Anlagen (01/08)

(Nur gültig für die Feuerversicherung)

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen) sowie Abweichungen von den

Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen. Der Versicherungsnehmer ist zur fristgemäßen Beseitigung/Abhilfe verpflichtet.

2. Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach-(Elektro-)Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Nr. 1 genügt.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 und 2 ergeben sich aus §§ 20, 21, 24, 31 und 32 ABIS.
4. Falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 keine Mängel/Abweichungen festgestellt werden, die eine erhöhte Brandgefahr darstellen, verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Schwachstromanlagen bis 65 Volt und nicht für Hochspannungsanlagen ab 1000 Volt.

2.2.5.3 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

(Nur gültig für die Feuerversicherung)

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung "Elektrische Anlagen" und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

Anmerkung

Diese Klausel gilt sinngemäß - unabhängig von der Nutzung auch für

o weitere Versicherungsorte, wie z.B. Außen- und Vertreterlager, soweit der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hat;

o die Außenversicherung.

2.2.5.4 Abweichung von Sicherheitsvorschriften (01/08)

(Nicht gültig für die Einbruchdiebstahlversicherung)

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen §§ 20 und 31 ABIS, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen §§ 21, 24 und 32 ABIS. Abweichungen über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

Anmerkung

Vereinbarte Dauer: 6 Monate

2.2.5.5 Gefahrenerhöhung – Versehensklausel (01/08)

(Nicht gültig für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung)

1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen nach §§ 21, 24 und 32 ABIS unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

2.2.5.6 Anmerkungen zu den ASF

(Nur gültig für die Feuerversicherung)

Zu Ziffer 6.2 und 7.1 der Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF):

Soweit gewerbe- oder feuerpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen, beeinträchtigen über den Tagesbedarf hinausgehende Vorräte den Versicherungsschutz nicht.

2.2.5.7 Verzicht auf Ersatzansprüche (04/12)

(Nur gültig für die Feuer-, Leitungswasser- und Sprinklerlecka-geversicherung)

1. Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet hat.
2. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Dritten oder von deren Repräsentanten, oder die vorsätzlich von sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Dritten verursacht werden.
3. Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Den Arbeitnehmern sind Leiharbeitnehmer gleichgestellt.

2.2.5.8 Betriebsstilllegung (01/08)

1. Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile sind unter Beachtung der Wartungsvorschriften bzw. der vorgeschriebenen oder empfohlenen Konservierungs- und Stilllegungsvorschriften des Herstellers/Lieferanten zu behandeln. Unter Beachtung dieser Vorschriften sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen.
2. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden.
3. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
4. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 ergeben sich aus §§ 20, 21, 24, 31 und 32 ABIS.

2.2.5.9 Brandschutzanlagen (04/12)

(Nur gültig für die Feuerversicherung)

1. Die im Einzelversicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Einzelversicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder mit qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

2. Anlagen gemäß Nr. 1 a oder Nr. 1 h sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b bis Nr. 1 g und Nr. 1 i sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.

3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;

- e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c bis Nr. 1 g und Nr. 1 i unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich von einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur von einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich von einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a, Nr. 1 b und Nr. 1 h mindestens einmal jährlich von einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c, deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 % gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beidennunmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und 4 ergeben sich aus §§ 20, 21, 24, 31 und 32 ABIS.
6. Dauert eine gemäß Nr. 3 e anzuzeigende Störung oder Außerbetriebnahme länger als drei Tage, so hat der Versicherungsnehmer zeitanteilig einen für die betroffene Anlage gewährten technisch ermittelten Nachlass, mindestens jedoch den vereinbarten Anteil des Jahresbeitrages für die betroffenen Positionen, nachzuentrichten. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen dieser Störung oder Außerbetriebnahme gemäß Nr. 5 ganz oder teilweise leistungsfrei geworden ist.

2.2.5.10 Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom (01/08)

Nur gültig für die Feuerversicherung)

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der "Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt" im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ergeben sich aus §§ 20, 21, 24, 31 und 32 ABIS.

2.2.5.11 Einbruchmeldeanlagen (04/10)

(Nur gültig für die Einbruchdiebstahlversicherung)

1. Die im Einzelversicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Einzelversicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;

- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich,
 - EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Gebäude, Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Einzelversicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 2 ergeben sich aus §§ 20, 21, 24, 31 und 32 ABIS.

2:2:5:12 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen (01/08)

(Nur gültig für die Einbruchdiebstahlversicherung)

1. Der Versicherungsnehmer hat die Gebäude innerhalb des Versicherungsortes außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ergeben sich aus §§ 20, 21, 24, 31 und 32 ABIS.

2.2.5.13 Außenbewachung (01/08)

(Nur gültig für die Einbruchdiebstahlversicherung)

1. Der Versicherungsnehmer hat die Gebäude innerhalb des Versicherungsortes außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ergeben sich aus §§ 20, 21, 24, 31 und 32 ABIS.

2.2.5.14 Innenbewachung (01/08)

(Nur gültig für die Einbruchdiebstahlversicherung)

1. Der Versicherungsnehmer hat die Gebäude innerhalb des Versicherungsortes außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Gebäuden aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ergeben sich aus §§ 20, 21, 24, 31 und 32 ABIS.

2.2.5.15 Vereinbarte Mindestsicherung (01/08)

(Nur gültig für die Einbruchdiebstahlversicherung)

1. Sämtliche Ein- und Ausgangstüren sind unverzüglich – soweit noch nicht geschehen - mit einem bündigen Zylinderschloss oder Zuhaltungsschloss mit mindestens 6 Zuhaltungen zu sichern; handelt es sich um Zweittüren, so genügt das Anbringen einer Innenverriegelung (§§ 20, 31 ABIS).
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ergeben sich aus §§ 20, 21, 24, 31 und 32 ABIS.

2.2.5.16 Schlüsseldepot (04/10)

(Nur gültig für die Einbruchdiebstahlversicherung)

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 32 ABIS sofern das Schlüsseldepot
 - a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

2.2.6 Entschädigung (Versicherungssumme, Unterversicherung, Entschädigungsgrenzen)

2.2.6.1 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (04/12)

1. § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und nicht für die Außenversicherung.
3. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt.

Anmerkung

Vereinbarter Betrag gemäß Nr. 1:
siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.6.2 Vorsorgeversicherungssumme

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung und Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

2.2.6.3 Summenausgleich

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung und Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung "Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen";
 - c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
5. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.

Anmerkung

Diese Vereinbarung gilt nur je Einzelversicherungsvertrag.

2.2.6.4 Stichtagsversicherung für Vorräte (01/08)

1. Entschädigungsgrenze für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalls gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
6. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
7. Neben Nr. 4 und 6 sind § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht anzuwenden.

8. Auf den Beitrag ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Der endgültige Beitrag wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen berechnet. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für den Beitrag unberücksichtigt. Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

Anmerkung

Vereinbarte Versicherungs-)	siehe
Einzelversumme gemäß Nr. 1:)	sicherungs-
Vereinbarter Stichtag gemäß Nr. 2:)	vertrag
Vereinbarte Meldefrist gemäß Nr. 2:)	- Pos. 3.2 –

2.2.6.5 Wertzuschlag mit Bestandserhöhungen - Kl. 1707 (01/08)

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis des Jahres XXXX (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

3. Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
5. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Nr. 2 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.

6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

Anmerkung

Vereinbarte Preisbasis des Jahres XXXX gemäß Nr. 1:
siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.6.6 Wertzuschlag ohne Bestandserhöhungen - Kl.1708 (01/08)

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis des Jahres XXXX (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

3. Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Nr. 2 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

Anmerkung

Vereinbarte Preisbasis des Jahres XXXX gemäß Nr. 1:
siehe Einzelversicherungsvertrag

2.2.6.7 Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen - Kl. 1709
(01/08)

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorge Positionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass
 - a) die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Bestandserhöhungen" getroffen ist und
 - b) das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.
3. Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den vereinbarten Wert XXXX ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszüge des nächsten Jahres.
5. Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels des Jahresbeitrages aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird der halbe Jahresbeitrag aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.
6. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist der Jahresbeitrag für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird der Jahresbeitrag bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

Anmerkung

Vereinbarter Wert gem. Nr. 3 entspricht vereinbarter Preisbasis des Jahres XXXX gem. Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Bestandserhöhungen".

2.2.6.8 Manuskripte bei Verlagen und Druckereien (01/08)

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalls zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

2.2.7 Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

2.2.7.1 Anzeigen des Versicherungsnehmers

Anzeigen des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten gelten für alle Einzelversicherungsverträge, für die dieser Rahmenvertrag gilt.

2.2.7.2 Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten (04/12)

1. Kenntnis

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

2. Gesetzliche Vertreter

Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich:
bei

- a) Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstands
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- c) Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- d) offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter
- e) Einzelfirmen die Inhaber
- f) anderen Rechtsformen (z.B. Genossenschaften, Vereine, juristische Personen des öffentlichen Rechts) die nach Gesetz oder Satzung berufenen Vertretungsorgane.

3. Mieter und Pächter

Schließt der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Gewerbes laufend eine Vielzahl von Miet- oder Pachtverträ-

gen ab, so sind die Mieter oder Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

2.2.8 Sonstiges

2.2.8.1 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Das Kündigungsrecht gemäß § 38 Nr. 2 ABIS gilt für jeden zwischen den Parteien bestehenden Einzelversicherungsvertrag, für den dieser Rahmenvertrag gilt.

2.2.8.2 Kündigung gemäß § 26 Nr. 1 Satz 3 ABIS

(Nur gültig für die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung)

Abweichend von § 26 Nr. 1 Satz 3 ABIS wird die Kündigung XX Tage nach Zugang wirksam.

2.2.8.3 Beiratsverfahren

Bei Schadenfeststellung im Beiratsverfahren verpflichtet sich der Versicherer, die Feststellungen des Sachverständigen dem Versicherungsnehmer auf Anforderung kostenlos zu überlassen.

2.2.8.4 Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung (04/10)

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung durch einen anderen als den vorliegenden Vertrag und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Schaden zu dem anderen Vertrag anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Versicherer des vorliegenden Vertrages und der Maschinenversicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärungen gegenüber den beiden Versicherern verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von

- ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Allgemeinen Maschinen-Versicherungsbedingungen.
 4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
 5. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch dann, wenn die Sachverständigen die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
 7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
 8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfall gemäß § 31 Nr. 2 der dem vorliegenden Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie gemäß den Allgemeinen Maschinen-Versicherungsbedingungen nicht berührt.

2.2.8.5 Zusammengehörende Sachen

Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Teile einer zusammengehörenden Sache (komplementäre Güter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Sachen entschädigt.

2.2.8.6 Neben-, mehrfache Versicherungen

Neben- oder mehrfache Versicherungen sind spätestens im Schadenfall anzuzeigen.

2.2.8.7 Vertragsänderung

Vertragsänderungen werden durch Austauschseiten dokumentiert, sofern nicht aus besonderen Gründen Nachträge auszustellen sind. Die Veränderungen treten mit dem auf der Austauschseite angegebenen und mit dem Versicherungsnehmer abgestimmten Datum in Kraft.

2.2.8.8 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die mit der Feststellung eines Schadens beauftragten Organe des Versicherers sind verpflichtet, ihre Aufzeichnungen soweit zu beschränken, wie dies vom Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

3 Betriebsunterbrechungsversicherung

3.1 Versicherungsbedingungen, Vereinbarungen, Sicherheitsvorschriften

Bedingungen für die Industrie-Betriebsunterbrechungsversicherung (BIBV) - SV 0365/10 -

Allgemeine Bedingungen für die Industrie-Sachversicherung (ABIS) - SV 0364/07 -

Sonstige Vereinbarungen zu Rechtswahl, Gerichtsstand und zu Risiken im Ausland - SV 0324/02 -

Positionen-Erläuterung für die Industrie-Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung - SV 0312/04 -

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) - VdS 2038/04 -

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt - VdS 2046/10 -

Hinweis:

Die Versicherungsbedingungen, Vereinbarungen und Sicherheitsvorschriften sind beigelegt.

3.2 Weitere Vereinbarungen

3.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

3.2.1.1 Überspannungsschäden durch Blitz (01/08)

(Nur gültig für die Feuer-BU-Versicherung)

1. Als Sachschaden im Sinne der BIBV gelten auch Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen infolge Überspannung durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden.
2. Der erweiterte Versicherungsschutz gilt nicht für Unterbrechungsschäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung beansprucht werden kann.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Anmerkung

Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Nr. 3:
siehe Einzelversicherungsvertrag

3.2.1.2 Flüssige Glas- oder Metallschmelzmassen

(Nur gültig für die Feuer-BU-Versicherung)

1. Sachschäden im Sinne der BIBV sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch flüssige Glas- oder Metallschmelzmassen entstehen. Nicht zu den Sachschäden im Sinne der BIBV gehören:
 - a) Schäden im Inneren der Behältnisse und an der Durchbruchstelle,
 - b) Schäden an den Schmelzmassen.
2. Wird der Betrieb infolge eines Sachschadens im Sinne der Nr. 1 unterbrochen, dann wird für die im Versicherungsvertrag vereinbarten vollen Arbeitstage nach Eintritt dieses Schadens keine Entschädigung geleistet.

Anmerkung

Vereinbarte volle Arbeitstage gemäß Nr. 2:
siehe Einzelversicherungsvertrag

3.2.1.3 Flüssige Glas- oder Metallschmelzmassen (01/08)

(Nur gültig für die Feuer-BU-Versicherung)

1. Sachschäden im Sinne der BIBV sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch flüssige Glas- oder Metallschmelzmassen entstehen. Nicht zu den Sachschäden im Sinne der BIBV gehören:
 - a) Schäden im Inneren der Behältnisse und an der Durchbruchstelle,
 - b) Schäden an den Schmelzmassen.
2. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Anmerkung

Vereinbarter Selbstbehalt:
siehe Einzelversicherungsvertrag

3.2.1.4 Schäden durch Terrorakte (04/10)

1. Abweichend von § 10 Nr. 1 c ABIS gelten als Sachschäden im Sinne der BIBV auch Schäden durch Terrorakte, aber nur im Rahmen der nach den Bestimmungen des Einzelversicherungsvertrages versicherten Gefahren und Schäden an einer dem Betrieb dienenden Sache, nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
2. Der Schaden muss sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf einer Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen oder auswirken.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
 - a) Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt auf der Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland waren.
 - b) Schäden durch Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation);

öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.
 - c) Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden;
 - d) Schäden durch Nutzungsbeschränkungen;
 - e) Verfügung von hoher Hand.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten

Selbstbehalt gekürzt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

Anmerkung

Vereinbarte Jahreshöchstentschädigung) gem. Nr. 4:)	siehe Einzelversi- cherungs- vertrag
Vereinbarter Selbstbehalt gem. Nr. 4:)	

3.2.2 Versicherte Interessen

3.2.2.1 Deklaration

Die versicherten Positionen gemäß der Positionen-Erläuterung und zusätzliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem Einzelversicherungsvertrag.

3.2.3 Örtlicher Geltungsbereich

3.2.3.1 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

3.2.4 Gefahrenumstände, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

Es gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich beurkundet ist, sinngemäß die Vereinbarungen des Abschnitts "Gefahrenumstände; Gefahrerhöhung; Obliegenheiten" zur Sachversicherung.

3.2.5 Entschädigung
(Versicherungssumme, Unterversicherung, Entschädigungsgrenzen)

3.2.5.1 Überjährige Haftzeit bis zu 36 Monaten (03/00)

1. Es sind abweichend von § 8 Nr. 3 BIBV die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart. Für alle Positionen sind Dreijahressummen zugrunde zu legen.
2. Der Bewertungszeitraum umfasst in Abänderung von § 9 BIBV einheitlich 36 Monate.
3. Abweichend von § 10 Nr. 2 BIBV ist zu melden, welcher Betriebsgewinn und welche Kosten in den mit Ende des letzten Geschäftsjahres abgelaufenen 36 Monaten erwirtschaftet wurden.
4. Der Versicherungswert gemäß § 10 Nr. 6 BIBV bezieht sich einheitlich auf den Zeitraum der mit Ende des letzten Geschäftsjahres abgelaufenen 36 Monate.

3.2.6 Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

Es gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich beurkundet ist, sinngemäß die Vereinbarungen des Abschnitts "Verhaltens und Wissenszurechnung, Vertretung" zur Sachversicherung.

3.2.7 Sonstiges

Es gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich beurkundet ist, sinngemäß die Vereinbarungen des Abschnitts "Sonstiges" zur Sachversicherung.

3.2.7.1 Mehrere Versicherungsnehmer / Versicherte (04/97)

Für Einzelversicherungsverträge mit mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherten gilt folgende Regelung:

1. Infolge eines Versicherungsfalles entstehende Unterbrechungsschäden in mitversicherten Betrieben anderer in demselben Einzelversicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind eingeschlossen.
2. Entstehen infolge eines Versicherungsfalles wirtschaftliche Vorteile in mitversicherten Betrieben anderer in demselben Einzelversicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, so sind sie bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.
3. Versicherungssumme und Versicherungswert sind so zu ermitteln, als würde es sich um ein einziges Unternehmen handeln. Die internen Umsätze zwischen den versicherten Unternehmen sind deshalb zu eliminieren.

3.2.7.2 Versicherungsbeginn vor Betriebsaufnahme (04/97)

1. Bis zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gilt:
 - a) Abweichend von § 2 BIBV wird bei Sachschäden (§§ 3 und 7 BIBV), die vor Aufnahme des Betriebes eintreten, der Unterbrechungsschaden ersetzt, der dadurch entsteht, dass die Betriebsaufnahme verzögert oder beeinträchtigt wird.
 - b) In Abänderung von § 8 BIBV beginnt die Haftzeit mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufnahme des Betriebes ohne Eintritt des Sachschadens erfolgt wäre.
 - c) Der Bewertungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufnahme des Betriebes ohne Eintritt des Sachschadens erfolgt wäre. § 9 Satz 4 BIBV gilt gestrichen.

- d) Ergänzung zu § 4 Nr. 1 und 2 BIBV:
Zu ersetzen sind höchstens der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im entsprechenden ungestörten Zeitraum nach Aufnahme des Betriebes erwirtschaftet werden.
2. Ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gilt:
 - a) Der Bewertungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme. § 9 Satz 4 BIBV gilt gestrichen.

Dies gilt jedoch nur, falls der Bewertungszeitraum gemäß § 9 BIBV vor diesem Zeitpunkt beginnen würde.
 - b) Ergänzung zu § 4 Nr. 1 und 2 BIBV:
Zu ersetzen sind höchstens der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im entsprechenden ungestörten Zeitraum nach Beendigung der Unterbrechung erwirtschaftet werden. Dies gilt jedoch nur, falls der Sachschaden innerhalb des ersten Jahres seit Betriebsaufnahme eintritt.
 3. Die erste Meldung gemäß § 10 Nr. 2 BIBV ist für das erste volle Versicherungsjahr nach Betriebsaufnahme abzugeben. Auf Basis dieser Meldung ist der Beitrag für den Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende des ersten vollen Versicherungsjahres abzurechnen.

Bei Vereinbarung einer überjährigen Haftzeit bis zu 24 Monaten sind 200 Prozent der ersten Meldung Basis für die Beitragsabrechnung gemäß Absatz 1.

3.2.7.3 Versicherungsbeginn im ersten Betriebsjahr (04/97)

1. Der Bewertungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme. § 9 Satz 4 BIBV gilt gestrichen.

Dies gilt jedoch nur, falls der Bewertungszeitraum gemäß § 9 BIBV vor diesem Zeitpunkt beginnen würde.
2. Ergänzung zu § 4 Nr. 1 und 2 BIBV:
Zu ersetzen sind höchstens der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im entsprechenden ungestörten Zeitraum nach Beendigung der Unterbrechung erwirtschaftet werden.

Dies gilt jedoch nur, falls der Sachschaden innerhalb des ersten Jahres seit Betriebsaufnahme eintritt.
3. Die erste Meldung gemäß § 10 Nr. 2 BIBV ist für das erste volle Versicherungsjahr nach Betriebsaufnahme abzugeben. Auf Basis dieser Meldung ist der Beitrag für den Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende des ersten vollen Versicherungsjahres abzurechnen.

Bei Vereinbarung einer überjährigen Haftzeit bis zu 24 Monaten sind 200 Prozent der ersten Meldung Basis für die Beitragsabrechnung gemäß Absatz 1

KUNDENINFORMATION ZU CYBERRISIKEN IN DER FIRMEN SACHVERSICHERUNG

CYBER ALS ELEMENTARES GESCHÄFTSRISIKO

Cyber Risiken sind aus unserer heutigen Geschäftswelt nicht mehr wegzudenken. Sie sind zu einem elementaren Geschäftsrisiko geworden, das ohne einen angemessenen Versicherungsschutz die Existenz Ihres Unternehmens bedrohen kann. Insbesondere in Fällen, in denen Cyberereignisse zu Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen und hieraus resultierenden Vermögensschäden führen, sind Cyber Risiken regelmäßig bereits über Ihre klassischen Versicherungspolices, wie beispielsweise die Sachversicherung für Ihre Gebäude und Betriebseinrichtung, gedeckt. Hingegen müssen Sie Cyber Risiken, die unmittelbar, d.h. ohne vorausgehenden versicherten Sachschaden, zu Vermögensschäden führen, regelmäßig gesondert absichern. Da uns Transparenz und Ihre Sicherheit sehr am Herzen liegen, haben wir Ihnen einen Überblick darüber erstellt, welche Cyber Risiken in der Firmen Sachversicherung der Allianz gedeckt sind und welche nicht.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt lediglich einen Überblick über wesentliche cyberrelevante Deckungen und Ausschlüsse gibt und nicht vollständig ist. Es ist unverbindlich und nicht Teil der Vertragsunterlagen.

VERSICHERTE CYBERSCHÄDEN

Über die Firmen Sachversicherung der Allianz können Sie auswählen, gegen welche Gefahren (z.B. Feuer, Leitungswasser) Ihr Gebäude oder Ihr Betrieb abgesichert werden sollen. Dabei können Sie auch die Absicherung gegen "unbenannte Gefahren" wählen. Haben Sie diese Absicherung gewählt, ist im Rahmen der definierten Tatbestandsmerkmale (z.B. "unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen einer Sache") alles versichert, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Einen ausdrücklichen Einschluss der Gefahr "Cyber" gibt es nicht. Dennoch haben Sie folgenden Schutz in Bezug auf dieses Risiko:

- **Beschädigung/Zerstörung der versicherten Sachen (z.B. Gebäude, Betriebseinrichtung) durch ein Cyberereignis:** Das Gebäude/die Betriebseinrichtung ist auch dann versichert, wenn die versicherte Gefahr (z.B. Feuer) durch ein Cyberereignis hervorgerufen wurde, das wiederum zu einer Substanzverletzung ("beschädigt oder zerstört") des Gebäudes/der Betriebseinrichtung geführt hat.

Beispiel:

Durch einen Cyberangriff werden Schutzeinrichtungen einer Maschine oder Anlage, z.B. der Überdrehzahlenschutz oder die Betriebsüberwachung, manipuliert. Als Folge der Überhitzung kommt es zu einem Brand, der nicht nur die Maschine beschädigt oder gar zerstört, sondern die gesamte Produktionshalle in Mitleidenschaft zieht.

- **Beschädigung bzw. Verlust von Daten, Programmen oder Software infolge eines Cyberereignisses:** Wurde ein Teil der versicherten Betriebstechnik zerstört, das gleichzeitig als Datenträger fungierte, sind auch die darauf befindlichen Daten und Programme/Software versichert.

Beispiel:

Durch einen Cyberangriff werden die Kühlung einer Computeranlage, auf der sich die Betriebssoftware oder Steuerungsdaten befinden manipuliert. Das durch die Überhitzung hervorgerufene Feuer führt zur Beschädigung der dort eingesetzten Datenträger und der sich darauf befindenden Daten und Programme.

- **Durch ein Cyberereignis hervorgerufene Betriebsunterbrechungsschäden als Folge eines gedeckten Sachschadens:** Entsteht durch ein Cyberereignis ein Sachschaden, der Ihre Betriebseinrichtung bzw. Ihr Gebäude beschädigt bzw. zerstört, hat dies meist auch eine Betriebsunterbrechung zur Folge. Haben Sie zusätzlich eine Allianz Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen, ersetzt diese auch den cyberbedingten Betriebsunterbrechungsschaden.

Beispiel:

Im Falle eines vorausgegangenen Sachschadens und dem Vorliegen einer Betriebsunterbrechungsversicherung sind der entgangene Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten als Folge einer Betriebsunterbrechung versichert.

Nicht versicherte Cyberschäden

- **Funktionsunfähigkeit der versicherten Betriebseinrichtung ohne Substanzverletzung:**
Die Firmen Sachversicherung der Allianz deckt nur die "Beschädigung und Zerstörung" einer versicherten Sache durch ein Cyberereignis (vgl. oben). Führt ein Cyberereignis nur dazu, dass z.B. eine Computeranlage/Produktionsmaschine nicht mehr funktioniert, ohne aber in ihrer Substanz verletzt zu sein, ist für den Sach- wie auch Betriebsunterbrechungsschaden kein Versicherungsschutz gegeben.

Beispiel:

Durch ein Cyberereignis werden die Software von Maschinen oder an anderer Stelle (Server, Cloud) abgelegte Daten zur Erzeugung von Werkstücken oder Produkten bestimmter Form und Anforderung gezielt verschlüsselt bzw. verändert (zerstört). Die Maschine bzw. der Datenträger werden in ihrer Substanz zwar nicht verletzt, aber die Produktion steht still. Mangels gedeckten Sachschadens sind weder der Produktionsausfall noch die Kosten für die Wiederherstellung der Daten und Programme versichert.

- **Zerstörung bzw. Verlust von Daten, Programmen oder Software ohne Zerstörung des Datenträgers:**
Gehen Daten oder Programme/Software verloren oder werden sie zerstört, ohne dass der Datenträger, auf dem sie gespeichert sind, beschädigt bzw. zerstört wird, ist dieser Schaden ebenfalls nicht versichert.

Beispiel:

Durch ein Cyberereignis werden auf in Maschinen eingesetzten Datenträgern oder an anderer Stelle (Server, Cloud) abgelegte Daten und Programme gezielt verschlüsselt bzw. verändert (zerstört). Die Datenträger selbst werden dabei nicht beschädigt. Mangels gedeckten Sachschadens sind die Kosten der Wiederherstellung der Daten und Programme nicht versichert.

"Nice to know"

- **Was ist eigentlich ein "Cyberereignis"?**

Definition:

Unter einem Cyberereignis, z.B. einem Cyberangriff, versteht man u.a. einen elektronischen Eingriff, der über eine Netzwerkverbindung gegen einzelne Computer, Maschinen- oder Anlagensteuerungen oder ganze IT-Systeme erfolgt. Der Eingriff führt dazu, dass die Sicherheitsbarrieren der Systeme durchbrochen werden, um beispielsweise bei einem zielgerichteten Angriff IT-Systeme oder -Steuerungen und deren Sicherheitssysteme zu sabotieren, Daten und Programme auf in Maschinen oder Anlagen eingesetzten Datenträgern oder an anderer Stelle (Server, Cloud) abgelegte Daten gezielt zu verschlüsseln, zu verändern, zu zerstören oder Daten auszuspähen.

- **Wie kann ich "echte" Vermögensschäden versichern?**

Wir bieten Ihnen unseren **Allianz CyberSchutz** an, der speziell dazu konzipiert wurde, Sie umfassend vor Risiken der Informationstechnologie zu schützen. **Haben Sie Interesse? Sprechen Sie uns an!**